

Mangelfacherlass

Lehramt für die Primarstufe und Unterrichtserlaubnis für die Sekundarstufe I.

I.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat Ende 2000 ein Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in Mangelfächern erarbeitet, in welchem u. a. geregelt wurde, dass Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe an Haupt- und Realschulen eingestellt werden können, sofern sie sich vertraglich zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung mit dem Ziel des Erwerbs einer unbefristeten Unterrichtserlaubnis in Mangelfächern der Sekundarstufe I verpflichteten.

Der im Sommer 1964 geborene Kläger bestand die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe und bewarb sich im Februar 2001 um Einstellung als Lehrer für die Sekundarstufe an einer Realschule im sogenannten Ausschreibungsverfahren für Lehrkräfte in den Mangelfächern Chemie, Englisch, Informatik, Mathematik, Musik, Physik und Technik. Er wurde befristet für die Dauer eines Jahres eingestellt. Arbeitsvertraglich war geregelt:

„Die Befristung ist darin begründet, dass der Angestellte bisher nicht über die für die unbefristete Unterrichtserlaubnis erforderliche Qualifikation, die Befähigung zum Unterricht in der Sekundarstufe I, verfügt und sich vor Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis bewähren soll. Erst nach erfolgreicher Teilnahme an der vom Arbeitgeber eingerichteten etwa einjährigen Weiterqualifizierungsmaßnahme kann dem Angestellten die unbefristete Unterrichtserlaubnis für die Sekundarstufe I erteilt werden. Danach soll die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis erfolgen, wenn auch die Bewährung festgestellt wurde.“

Nachdem der Kläger an der Fortbildungsmaßnahme „Mathematik in der Sekundarstufe I“ im Gesamtumfang von 320 Stunden teilgenommen hatte und die Bewährung festgestellt worden war, wurde er in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis im Angestelltenverhältnis übernommen.

Der Kläger vertrat die Auffassung, dass er unter Beachtung des Rechtsgedankens des Mangelfacherlasses in das Beamtenverhältnis auf Probe einzustellen ist. Er verfüge zwar nicht über die förmliche Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I. Dessen

...2

Regelungen trafen aber nach Sinn und Zweck auf ihn voll zu. Durch den Mangelfacherlass sollten Lehrkräfte gewonnen werden, die befähigt sind, in den Mangelfächern Unterricht zu erteilen. Aufgrund der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme und der Unterrichtserlaubnis unterrichtete er das Mangelfach Mathematik und helfe dem Mangel genau so ab wie Lehrkräfte mit dem Lehramt für die Sekundarstufe I.

II.

Das Verwaltungsgericht Arnberg hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

„Eine Verbeamtung des Klägers auf der Grundlage des Mangelfacherlasses scheidet daran, dass der Kläger mit der Befähigung für das Lehramt Primarstufe nicht die erforderliche Lehrbefähigung besitzt. Die Erlaubnis für den Unterricht in der Sekundarstufe I führt den Kläger nicht weiter, denn sie ersetzt die Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I nicht. Sie war vielmehr nur Voraussetzung für die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Einen Anspruch auf Verbeamtung vermittelt sie dagegen nicht.“

Dem Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat das Oberverwaltungsgericht Münster wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten stattgegeben.

Die zugelassene Berufung hat es dann zurückgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht hat im Wesentlichen folgende Rechtsauffassung vertreten:

„Der Kläger fällt nicht unter die Regelung des Mangelfacherlasses, weil er die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nicht besitzt. Zwar verfügt er über die unbefristete Erlaubnis, das Fach Mathematik in der Sekundarstufe I zu erteilen. Letztere ist nicht ausreichend. Zwar folgt dies nicht aus dem – ein weitergehendes Verständnis ermöglichenden – Wortlaut des Mangelfacherlasses; es ergibt sich aber aus seiner praktischen Handhabung. Nach der ständigen Praxis des beklagten Landes, die insoweit maßgeblich ist, wird eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze nur dann zugelassen, wenn ein Bewerber eine der in dieser Regelung aufgeführten Lehramtsbefähigung besitzt.

Auch wenn der Runderlass vom 11.01.2001, der die Möglichkeit der Einstellung von Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe in den Bereich der Sekundarstufe I eröffnet, dieselbe

...3

Zielrichtung hat wie der Mangelfacherlass, nämlich die Sicherung der Unterrichtsversorgung in Mangelfächern, ist es nicht sachwidrig, dass den von dem Mangelfacherlass erfassten Lehrkräften eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze zugebilligt wird, den nach dem Runderlass vom 11.01.2001 eingestellten Lehrkräften hingegen nicht. Letztere besitzen im Unterschied zu denen in dem Mangelfacherlass berücksichtigten Lehrkräfte die Lehramtsbefähigung für den vorgesehenen Tätigkeitsbereich – Deckung des Unterrichtbedarfs in der Sekundarstufe I in den in dem Runderlass vom 11.01.2001 genannten Fächern – bei ihrer Einstellung nicht. Sie erwerben einen diesen Mangel kompensierende Unterrichtserlaubnis erst durch die berufsbegleitende Weiterqualifizierung. Ohne diese Besonderheit bliebe dem betreffenden Personenkreis eine Einstellung in den Schuldienst mangels Erfüllen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen überhaupt vorenthalten.

Eine Verbeamtung nach dem Mangelfacherlass ist nur mit entsprechender laufbahnrechtlicher Voraussetzung möglich.“

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 06.09.2005, AZ: 6 A 300/04, - Zulassung der Revision beantragt.

Das Oberverwaltungsgericht hat deutlich durchblicken lassen, dass eine Verbeamtung nach der Erlassvorgaben angezeigt gewesen wäre. Es hat aber nicht auf die Erlasslage sondern die Verwaltungspraxis abgehoben. Diese betrachtet es nicht als sachwidrig.

04.10.2005

Nachtrag:

Das OVG-Urteil ist nach Rechtskraft u. a. in IÖD 2006, Seite 41 f., veröffentlicht worden.